

Erstattungsrichtlinien der Jungen Liberalen NRW e.V.

1. Anträge

- a) Anträge auf Erstattung von Aufwendungen sind immer schriftlich auf den hierfür vorgesehenen Formularen und nach Kostenarten getrennt einzureichen.
- b) Belege sollten möglichst im Original mit den Erstattungsformularen eingereicht werden. Liegen Kopien vor, sind diese als solche zu kennzeichnen. (Bitte dabei beachten, dass Belege welche kleiner als DIN A4 sind, auf einem DIN-A4-Blatt geklebt werden sollten.) Außerdem sind die angehängten Belege durchnummerieren. Im Regelfall ist das Online Tool zu nutzen.
- c) Die Anträge sind dem Landesschatzmeister spätestens drei Monate nach Entstehung der zu erstattenden Aufwendungen einzureichen. Danach werden sie nur noch in Ausnahmefällen anerkannt.

Der Landesschatzmeister entscheidet alleine über die Erstattungsfähigkeit. In Zweifelsfällen können die Kassenprüfer zu Rate gezogen werden.

2. Erstattungsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) gewählte und
- b) kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes, sowie
- c) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

Über Kostenerstattungen für weitere Personen sowie andere Ausnahmen entscheidet der Landesschatzmeister im Benehmen mit Landesvorsitzenden.

3. Erstattungsfähige Aufwendungen

3.1 Fahrtkosten

- a) Grundsätzlich werden Fahrtkosten nur erstattet, wenn die Fahrt unmittelbar mit der Arbeit im Landesvorstand der Jungen Liberalen NRW oder der Arbeit als Vertreter des Landesvorstandes der Jungen Liberalen NRW zusammenhängt.
- b) Außerhalb von originären Terminen der Vorstandsarbeit sind nur Fahrten im oder in den betreuenden Bezirk abrechnungsfähig, sowie Pflichttermine, die im Landesvorstand festgelegt werden.
- c) Nicht abrechnungsfähig sind grundsätzlich Fahrten im eigenen Bezirk und Fahrten, bei denen private Zwecke überwiegen. Ausgenommen von der Bezirksregelung sind Fahrten in die Landeshauptstadt.
- d) Fahrten außerhalb von NRW sind im Vorfeld vom Landesschatzmeister zu genehmigen.
- e) Bei Besuchen von Untergliederungen o.ä. Veranstaltungen sind grundsätzlich Einladungen beizufügen, welche die Notwendigkeit des Besuches belegen.
- f) Bei PKW-Nutzung werden erstattet

1. pro Kilometer 0,20 €
 2. pro mitfahrendem Antragsberechtigten oder maximal ausgelasteten Transporten für die JuLis NRW 0,05 €.
- g) Es sollten möglichst Fahrgemeinschaften gebildet werden, um die Kosten niedrig zu halten.
- h) Maßgeblich für die Abrechnung sind die Kilometerangaben der kürzesten Route unter maps.google.de.
- i) Bei Nutzung des ÖPNV werden die vollen belegten Kosten (2.Klasse) erstattet. Bei Nutzung eines Fernzuges (IC, EC, ICE, etc.) innerhalb von NRW ist ein adäquater Grund darzulegen.
- j) Bei Vorliegen eines NRW-Tickets, Semestertickets o.ä. werden keine Kosten aus der Nutzung des ÖPNV erstattet. Um die Kosten niedrigzuhalten, ist bei Vorliegen eines NRW-Tickets, Semestertickets o.ä. bei Fahrten mit dem PKW ein adäquater Grund darzulegen.
- k) Sollte nachgewiesen werden, dass sich bei Nutzung einer Bahncard 25 und 50 die Kosten für den Landesverband geringer sind, als die Kosten der Bahncard und ein Gesamtkostenvorteil überwiegen, kann diese mit bis zu hundert vom Hundert bezuschusst werden. Dieses ist im Vorfeld mit dem Landesschatzmeister zu prüfen und genau zu dokumentieren.

3.2. Pauschalerstattung Telefonkosten

Die Telefonkosten werden pauschal erstattet. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes erhalten pauschal 42,50€ und die Beisitzer und kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes pauschal 20€ im Monat. Diese deckt die Telefonerstattung komplett ab. Ausnahmen sind, wenn die Kosten exponentiell höher ausfallen, wenn z.B. Auslandsgespräche zu führen sind. Diese Ausnahmen sind vorher mit dem Landesschatzmeister abzusprechen.

3.3 Andere Aufwendungen

Aufwendungen für Porto, Material und anderes werden nur im begründeten Einzelfall mit vorheriger Genehmigung erstattet.

Bei Porto ist in der Begründung das Datum der Verschickung, der Empfänger und der Grund (Inhalt) genau zu bezeichnen.

4 Ausnahmen, Zweifelsfälle und Schlussbestimmungen

Alle nicht genannten Kosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Über Ausnahmen und bei Zweifelsfällen entscheidet der Landesschatzmeister.

Weiterhin steht der Landesschatzmeister für Fragen der Erstattungsfähigkeit - vor allem im Voraus - zur Verfügung.

Erstattungen können - auch bei genehmigtem Antrag – auf Grund der Kassenlage vorübergehend ausgesetzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufwandserstattungen aus der Arbeit im Landesvorstand der Jungen Liberalen NRW e.V.

Stand gemäß Beschluss des Landesvorstandes vom 29.04.2018